

Kostenbelehrung:

Die Höhe des Rechtsanwaltshonorars bestimmt sich nach dem am 01.07.2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses Gesetz findet bundesweit Anwendung, so dass es zu keinen Gebührenabweichungen zwischen den Rechtsanwälten für eine gleichartige Tätigkeit kommt.

Letztendlich richten sich die jeweiligen Gebühren nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert, also dem Wert der Angelegenheit.

Diesem Gegenstands- bzw. Streitwert wird im RVG eine Rechtsanwaltsgebühr zugeordnet.

Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, übernimmt diese möglicherweise die Kosten zur Durchführung der Angelegenheit. Wir weisen jedoch daraufhin, dass die Rechtsschutzversicherung nicht in allen Rechtsbereichen uneingeschränkt eintrittspflichtig ist. **Klären Sie bitte mit Ihrer Rechtsschutzversicherung die Kostendeckung ab.**

Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe ermöglicht Bürgern, die nach ihren persönlichen und **wirtschaftlichen Verhältnissen** nicht in der Lage sind einen Gerichtsprozess zu finanzieren, die

Durchführung eines solchen Prozesses. Der Antrag auf Kostenübernahme wird bei dem zuständigen Gericht eingereicht. Das Gericht entscheidet, nach Durchsicht des Antrages, ob die Hilfe zu gewähren ist. Das Gericht hat sowohl Ihre **Bedürftigkeit** als auch die **Erfolgsaussichten** zu prüfen.

Die Prozeßkosten- und Verfahrenskostenhilfe gilt immer nur für die Kosten des eigenen Anwaltes, nicht jedoch für die Kosten des gegnerischen Anwaltes! Bei einem **Unterliegen im Prozeß sind daher die Kosten von Ihnen zu tragen.**

Beratungshilfe

Beratungshilfe erhält, wer nach seinen **persönlichen** und **wirtschaftlichen Verhältnissen** die für eine Beratung oder Vertretung erforderlichen Mittel nicht aufbringen kann und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe hat. Die beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte darf **nicht mutwillig** sein. Sollten Sie anwaltliche Beratung bereits vor der Bewilligung von Beratungshilfe in Anspruch nehmen, so haben Sie -sofern Ihr Antrag später durch das Amtsgericht abgewiesen wird- selber die gesetzlichen Gebühren an den Rechtsanwalt zu bezahlen.

Der Eigenbeitrag bei der Beratungshilfe in Höhe von **10,00 EUR** ist an den Rechtsanwalt zu zahlen.

Ich bestätige, dass ich die Kostenbelehrung gelesen habe und mit dieser einverstanden bin.

....., den

Unterschrift